



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein



Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Herausgeber:

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Fotos

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Titelbild: Maik Vukan

Ausgabe:

Juli 2019

Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Feuerwehr ist eine Einrichtung, die mehr denn je eine wertvolle Aufgabe in unserer Gesellschaft und in unserem Staat hat. Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen.

In den Feuerwehren in Deutschland versehen mehr als eine Million Frauen und Männer freiwillig ihren Dienst für die Allgemeinheit. Aus diesem Grunde hat der Staat die Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Alle Feuerwehrangehörigen haben, wenn ein Versicherungsfall* eintritt, einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinzu kommen Mehrleistungen und freiwillige Zusatzleistungen.

Zuständiger Unfallversicherungsträger für die Angehörigen der Feuerwehren

- für Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die **Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte)**,
- für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist die **Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord)**,
- für Brandenburg ist die **Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)**.

*Zu den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung zählt der Arbeitsunfall einschließlich Wegeunfall und Berufskrankheit

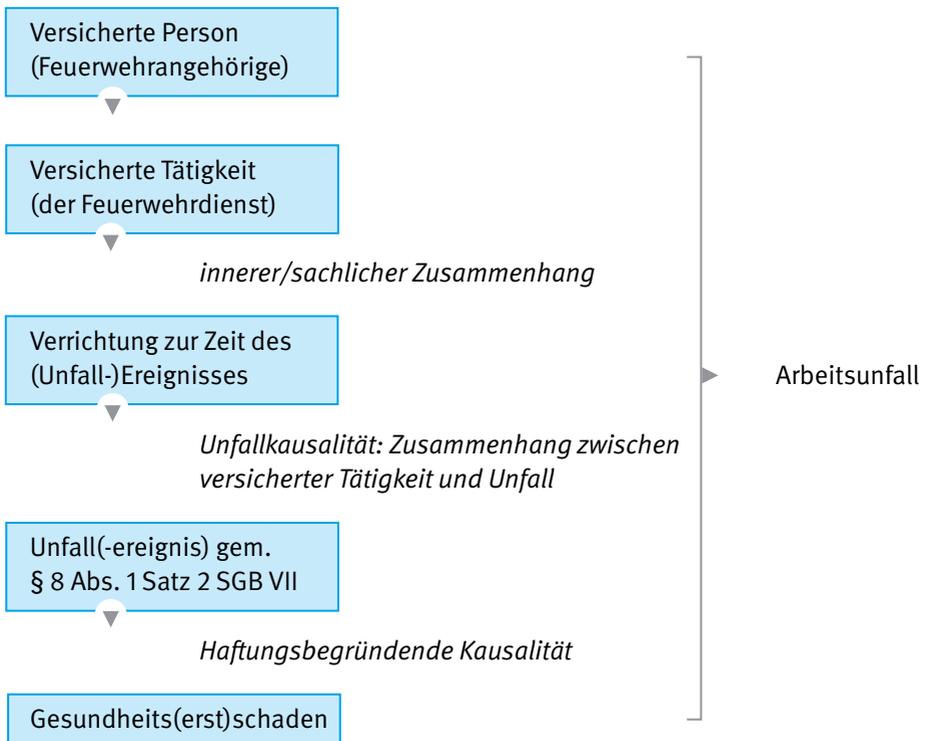
Inhalt

Der Arbeitsunfall	4
Versicherte Personen	6
Versicherte Tätigkeiten	7
Aufgaben der Feuerwehr	8
Grenzen des Versicherungsschutzes.....	11
Versicherungsschutz im Ausland	13
Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse.....	14
Medizinische Heilbehandlung und Teilhabe.....	16
Entschädigungsleistungen bei Minderung der Erwerbsfähigkeit	20
Mehrleistungen der HFUK Nord	24
Ersatz für Sachschäden und Aufwendungen, Schmerzensgeld	29
Anhörung, Widerspruch, Klage	30
Die gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung	31

Der Arbeitsunfall

Voraussetzung dafür, dass ein Unfall als Arbeitsunfall im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt wird, ist, dass eine versicherte Person, also ein/e Feuerwehrangehörige/r, bei einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.) einen Unfall erleidet, in dessen Folge ein Gesundheitsschaden eintritt.

Es ist entscheidend, dass die Verrichtung der Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu einem Unfallereignis geführt (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).



Anmerkung: Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr.

Der Unfallbegriff in der gesetzlichen Unfallversicherung wird dabei wie folgt beschrieben:

Ein Arbeitsunfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Zeitlich begrenzt ist ein Ereignis, wenn es entweder plötzlich eintritt oder sich innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten Tag verwirklicht.

Wegeunfälle

Zu den Wegeunfällen zählen Unfälle auf dem Weg zum und vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder der sonstigen versicherten Tätigkeit. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.

Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert. Auf Umwegen besteht grundsätzlich nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger sind.

Abwege sind alle Wege, die aus eigenwirtschaftlichen (privaten) Gründen gewählt werden, vom versicherten Weg abweichen und in eine andere Richtung führen. Sie sind nicht versichert. Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versiche-

rungsschutz während dieser Zeit.

Der Rückweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen. Eingeschobene private Tätigkeiten (z. B. Einkaufen, der Aufenthalt in einer Gaststätte oder Freunde besuchen) sind nicht unfallversichert. Unterbrechungen des Weges bis zu zwei Stunden führen in der Regel nicht zum endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes auf dem sich anschließenden Rückweg; dauern diese jedoch über zwei Stunden, so ist der Rückweg danach unversichert.



Bild: FUK Mitte

Versicherte Personen

Die Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Die im Feuerwehrdienst ehrenamtlich Tätigen und die Teilnehmenden an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden sind nach Gesetz und Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse ebenfalls unfallversichert.

Feuerwehrangehörige, die verbeamtet sind, z. B. bei Berufsfeuerwehren, und die Angehörigen der Werk- und Betriebsfeuerwehren sind gegen Arbeitsunfälle nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert.

Zu dem bei der Feuerwehr-Unfallkasse versicherten Personenkreis zählen:

Freiwillige Feuerwehr

Alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr, die ehrenamtlich bei Unglücksfällen und im Zivilschutz tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zur Freiwilligen Feuerwehr zählen auch Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Einsatz- und Reserve- sowie Ehrenabteilungen.

Arbeits-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis

Alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Feu-

erwehrendienst oder im Betriebsteil Feuerwehr der Gemeinde Beschäftigten.

Gastreferenten

Ehrenamtlich Lehrende an der Landesfeuerwehrschule, in Kreisfeuerwehrezentralen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren für die Aus- und Fortbildung.

Katastrophenschutz

Soweit Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bei Maßnahmen des Katastrophenschutzes (KatS) einen Unfall erleiden, ist der Versicherungsschutz bei der Feuerwehr-Unfallkasse gegeben.

Löschhelfer

Unter diesen Personenkreis fallen alle, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Feuerwehrverbände

Versichert sind auch Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

Versicherte Tätigkeiten

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr dienen. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Technische Hilfeleistung und Abwehr sonstiger Gefahren,
- Übungsdienst, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen,
- Arbeits- und Werkstattdienst,
- Feuerwehrdienstsport,
- Feuerwehrtechnische Vergleichswettkämpfe mit anderen Wehren,
- Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte, die offiziellen Charakter tragen,
- sonstige Feuerwehrtätigkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. zur Gewinnung neuer Mitglieder,
- Wege zum und vom Dienstort,
- Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feuerwehr dienen und als Dienstfahrt genehmigt wurden,
- bei Kinder- und Jugendfeuerwehren ist auch die allgemeine Jugendarbeit eine versicherte Tätigkeit.



Bild: FUK Mitte

Anmerkung: Nicht jedes Handeln und Tätigwerden im Feuerwehrdienst steht unter Versicherungsschutz, sondern nur die Verrichtungen, die im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Die sogenannten „eigenwirtschaftlichen (privaten) Tätigkeiten“ (z. B. Rauchen) sind nicht versichert.

Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich im Wesentlichen aus den einzelnen Brandschutzgesetzen der Länder. Auf den dort genannten Aufgabenbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz.

Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung, Gefahrenabwehr

Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, hat die Feuerwehr Hilfe zu leisten und die Bevölkerung vor drohenden Gefahren zu schützen.



Bild: FUK Mitte

Übungsdienst, Schulungsveranstaltungen, Wettkämpfe

Neben dem aktiven Brand- und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch Alarm- und Einsatzübungen, den Übungsdienst sowie Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen und den Arbeits- und Werkstattdienst. Zudem erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz auf die Teilnahme an feuerwehrtechnischen Vergleichswettkämpfen. Vom Versicherungsschutz sind jedoch nur solche Tätigkeiten erfasst, die in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit dem Hilfeleistungsunternehmen Freiwillige Feuerwehr stehen.

Dienstsport in der Feuerwehr

Der Feuerwehrdienst setzt eine gesundheitliche Eignung voraus. Damit Feuerwehrangehörige den Einsatz- und Übungsdienst ohne Gefährdungen verrichten können, sind Fitness und Ausdauer elementare Voraussetzungen.

Sportliche Betätigungen sind versichert, wenn

1. sie von der Leitung der Feuerwehr **regelmäßig** als Dienstsport angesetzt sind,
2. sie geeignet sind, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,

3. sich der Teilnehmerkreis überwiegend auf Feuerwehrangehörige beschränkt und
4. die sportliche Betätigung keinen Wettkampfcharakter trägt.

Anmerkung: Nicht versichert sind z.B. Fußballturniere gegen andere ortsansässige Vereine, weil diese nicht die Voraussetzung eines versicherten Dienstsports erfüllen.

Feuerwehrmusikzüge

Aufgabe der Feuerwehrmusikzüge ist es hauptsächlich, feuerwehrdienstliche Veranstaltungen musikalisch zu begleiten bzw. zu umrahmen. Sie dienen in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit und Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr. Für satzungsgemäß vorgesehene Feuerwehrmusik- und Spielmannszüge besteht bei Proben und Auftritten ebenfalls Unfallversicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Musikzüge gelten nur dann als Feuerwehrmusikzüge, wenn sie der Leitung der Feuerwehr organisatorisch unterstellt sind. Zur Verstärkung des vorhandenen Klangkörpers können auch Personen tätig werden, die nicht aktiv im Feuerwehrdienst tätig sind.

Bei Auftritten auf feuerwehrfremden (privaten) Veranstaltungen entfällt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz,



Bild: FUK Mitte

wenn sie dann nicht den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr dienen oder diese fördern. Das Tragen von (historischer) Feuerwehrdienstkleidung reicht nicht aus, Versicherungsschutz abzuleiten. Es empfiehlt sich für private Auftritte eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Feuerwehrveranstaltungen, Kameradschaftsabende

Alle Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftlichen Zusammenkünfte müssen einen dienstlichen Charakter haben und von der Autorität der Leitung der Feuerwehr getragen werden, damit Versicherungsschutz besteht. Unter Versicherungsschutz stehen beispielsweise die Teilnahme an Tagungen der Landesfeuerwehrverbände und des Deutschen Feuerwehrverbandes, Zusammenkünften und Veranstaltungen der Feuerwehr, öffentlichen Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Ehrungen von

verdienten Mitgliedern.

Beginn und Ende von Veranstaltungen

Jede Veranstaltung hat einen offiziellen Beginn und ein offizielles Ende. Die Zeitpunkte werden von der Leitung der Feuerwehr festgelegt und mitgeteilt. Mit dem Ende der Veranstaltung und eventuellen kurzen abschließenden Arbeiten endet auch der Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen. Ein längeres Verweilen am Ort der Veranstaltung führt zum Verlust des Unfallversicherungsschutzes, d. h., die sogenannte „Nachfeier“ und ein „letztes Bier“ werden dann einer privaten Tätigkeit zugerechnet.

Anmerkung: Versicherungsschutz besteht solange, bis die Veranstaltung offiziell durch die Leitung der Feuerwehr beendet wurde.

Neu- und Umbau eines Feuerwehrhauses

Ist die bauliche Erhaltung (Renovierung) oder ein Neu-/Anbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich und führen Angehörige der Feuerwehr die Baumaßnahme in Eigenleistung durch, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Bedingung ist jedoch, dass der Träger des Brandschutzes (Stadt- bzw. Gemeinde) die Zustimmung offiziell erklärt hat, weil die Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung ist.

Der Träger des Brandschutzes darf Feuerwehrangehörige, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Die qualifizierten Arbeiten sind stets durch entsprechende Fachfirmen durchzuführen.

Anmerkung: Planungen zum Neubau eines Feuerwehrhauses, aber auch Um- und Anbauten sollten der Feuerwehr-Unfallkasse vorab zur Prüfung und Beratung vorgelegt werden.



Bild: FUK Mitte

Grenzen des Versicherungsschutzes

Unfälle aus innerer Ursache

Grundsätzlich liegt kein Versicherungsfall vor, wenn die Gesundheitsschädigung durch krankhafte Erscheinungen des bzw. der Feuerwehrangehörigen begründet ist. Das ist dann der Fall, wenn die körpereigene („innere“) Ursache zu dem eingetretenen Geschehensverlauf geführt hat. Zu Gesundheitsschädigungen aus inneren Ursachen zählen z.B. Ohnmachts- oder epileptische Anfälle. Haben betriebliche Einrichtungen oder Umstände zu Art und Schwere der Verletzung beigetragen, können Gesundheitsschäden, die durch den Sturz verursacht werden (z.B. eine Platzwunde), als Arbeitsunfallfolge anerkannt werden, nicht jedoch der Anfall selbst.

Unfälle infolge Vorschädigungen (Schadensanlagen oder Vorerkrankungen)

Kommen als Ursache für den Gesundheitsschaden sowohl ein äußeres Ereignis während der versicherten Tätigkeit, als auch körpereigene Vorschädigungen in Betracht, ist abzugrenzen, ob das Unfallereignis die rechtlich wesentliche Ursache für den Gesundheitsschaden war oder ob die Vorerkrankung/körpereigene Veranlagung insoweit ansprechbar war, dass sie auch bei jeder anderen Tätigkeit zu derselben Zeit den Gesundheitsschaden (mit oder ohne einer äußeren Einwirkung) ausgelöst hätte. Ist der Gesundheitsschaden auf

körperliche Vorschäden zurückzuführen, darf die Feuerwehr-Unfallkasse einen Arbeitsunfall aus rechtlichen Gründen nicht anerkennen, selbst wenn das Ereignis im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit eingetreten ist.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Verrichtung der versicherten Person muss zur Zeit des Unfalls tatsächlich auch der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein (sog. „innerer/sachlicher Zusammenhang“). Alle Tätigkeiten, welche z.B. während eines Feuerwehrdienstes aus eigenwirtschaftlichen, privaten Gründen verrichtet werden, sind deshalb vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eigenwirtschaftlich sind solche Verrichtungen, die zwar in örtlicher und zeitlicher Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen, aber überwiegend privaten Zwecken dienen. Zur Bandbreite dieser Verrichtungen zählen typischerweise das Rauchen, die Nahrungsaufnahme - sofern nicht eine betriebsbedingte Notwendigkeit vorliegt - oder die Reparatur eines privaten Gegenstands im Feuerwehrhaus.

Neckerei, Scherz, Streit

Kein Unfallversicherungsschutz besteht bei Verletzungen infolge Neckerei, Scherz und Streit, wenn sich der Versicherte darauf einlässt und die Gründe

hierfür persönlicher, feuerwehrfremder Art sind.

Trunkenheit, Alkohol, Vollrausch, Drogen

Wer sich durch übermäßigen Alkoholgenuß in einen Zustand des Vollrausches versetzt und zur Durchführung einer ziel- und zweckgerichteten betrieblichen Tätigkeit nicht mehr imstande ist, steht nicht unter Unfallversicherungsschutz (Leistungsausfall). Bei geringerem Alkoholkonsum wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob der Unfall rechtlich allein wesentlich auf alkoholbedingtes Fehlverhalten der versicher-

ten Person zurückzuführen war oder andere Umstände für den Eintritt des Unfalls ursächlich waren.

Die für den Alkoholeinfluss aufgestellten Grundsätze gelten auch bei Einnahme von berauschend wirkenden Medikamenten oder Drogen.

Alkoholgenuss bei Verkehrsteilnehmern

Bei angetrunkenen Verkehrsteilnehmenden besteht dann kein Unfallversicherungsschutz, wenn absolute Verkehrs- bzw. Fahruntüchtigkeit vorlag. Die absolute Verkehrsuntüchtigkeit beginnt für Kraftwagen-, Motorrad-, Moped- und Mofa-Fahrer bei einem Blutalkoholkonzentrationswert von 1,1‰, für Radfahrer bei 1,6‰. Ausnahmsweise kommt Versicherungsschutz in Betracht, wenn offenkundig andere als trunkenheitsbedingte Ursachen den Unfall rechtlich wesentlich verursacht hatten.



Bild: FUK Mitte

Versicherungsschutz im Ausland

Grundsätzlich stehen auch Auslandsfahrten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern diese von der Stadt oder Gemeinde als Träger des Brandschutzes genehmigt wurden und der Auslandsaufenthalt nicht aus rein privaten und damit eigenwirtschaftlichen Gründen erfolgt. Es gilt das Entsendungsprinzip. Nach diesem Prinzip erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz zeitlich befristet auch auf versicherte Tätigkeiten im Ausland. Handelt es sich um mehrere Teilnehmer, muss die Fahrt als Gruppe geschlossen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz besteht für Angehörige der Feuerwehr. Betreuer der Jugend- oder Kinderfeuerwehr, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls unfallversichert.

Bei grenzüberschreitenden Einsätzen besteht ebenfalls grundsätzlich Versicherungsschutz bei der Feuerwehr-Unfallkasse.

Aber auch im Rahmen von Auslandsfahrten und Auslandseinsätzen gibt es im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keinen vollumfänglichen Versicherungsschutz. Alle Tätigkeiten, welche dort aus eigenwirtschaftlichen bzw. privaten Gründen verrichtet werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Anmerkung: Auslandsreisen sollten der Feuerwehr-Unfallkasse rechtzeitig vor Reiseantritt schriftlich angezeigt werden.



Bild: HFUK Nord

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Prävention, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Die Feuerwehr-Unfallkasse erlässt hierzu Unfallverhütungsvorschriften und überwacht durch ihre Aufsichtspersonen deren Einhaltung.

Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften und das staatliche Arbeitsschutzrecht verpflichten die Städte und Gemeinden - als Träger des Brandschutzes - alle baulichen Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr so einzurich-

ten, zu unterhalten und zu beschaffen, dass bei Ausbildung, Übung und Einsatz Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Außerdem hat der Träger des Brandschutzes den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Feuerwehrangehörigen haben die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu achten und festgestellte Mängel unverzüglich zu melden. Die Gemeinden als Unternehmer und die Leitung der Feuerwehr sind für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Dazu zählt auch, dass die Unfallverhütungsvorschriften allen Feuerwehrangehörigen zur Verfügung stehen. Mindestens im jährlichen Abstand ist eine Unterweisung über die Gefahren im Feuerwehrdienst und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die Vorschriften zu befolgen.

Anmerkung: Wichtigste Unfallverhütungsvorschrift ist die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in der jeweils aktuellen Fassung.



Bild: FUK Mitte

Sicherheitsbeauftragte

Jede Feuerwehr mit mehr als 20 Mitgliedern muss eine oder einen Sicherheitsbeauftragte/n bestellen. Feuerwehren mit Grundausstattung sollten grundsätzlich eine oder einen Sicherheitsbeauftragte/n bestellen. Diese haben die Leiter der Feuerwehr bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzausrüstung zu überzeugen. Die Feuerwehr-Unfallkassen bieten besondere Ausbildungslehrgänge für Sicherheitsbeauftragte an, die z. B. an den Brand- und Katastrophenschutzschulen der jeweiligen Länder stattfinden.

Erste Hilfe

Erste Hilfe nach einem Unfall ist wichtig und bestimmt oft den späteren Heilverlauf. Bei einem Unfall müssen bis zum Eingreifen des Arztes wirksame Erste-Hilfe-Maßnahmen getroffen werden. Die Unfallverhütungsvorschriften schreiben deshalb vor, dass in jedem Feuerwehrhaus das erforderliche Verbandszeug vorrätig zu halten, zu erneuern bzw. aufzufüllen ist. Außerdem muss jedes Löschfahrzeug mit einem Verbandkasten ausgerüstet sein. Feuerwehrangehörige sind in Erster Hilfe auszubilden.



Bild: FUK Mitte

Medizinische Heilbehandlung und Teilhabe

Trotz aller Erfolge bei der Präventionsarbeit der Feuerwehr-Unfallkasse treten Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten ein. In diesen Fällen sind die betroffenen Feuerwehrangehörigen durch ein umfassend ausgebauten Betreuungssystem abgesichert und haben einen gesetzlichen Anspruch auf folgende Leistungen:

Heilbehandlung

Die Feuerwehr-Unfallkasse hat nach Eintritt des Versicherungsfalles die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere:

- ambulante ärztliche Behandlung einschließlich medizinischer Erstversorgung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Ausstattung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- die stationäre Behandlung in Krankenhäusern, BG-Unfallkliniken und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Leistungen werden für die Versi-

cherten ohne Eigenanteil (Zuzahlung) erbracht.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, wieder herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes (z. B. Umbau oder Anpassung des Arbeitsplatzes, der Einsatz von Hilfsmitteln oder Arbeitsassistenten)
- Berufsvorbereitung,
- berufliche Anpassung durch Fortbildung, Ausbildung, Umschulung,
- Leistungen an Arbeitgeber.

Um die Versicherten bei der Führung eines möglichst selbstständigen Lebens zu unterstützen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sind im Einzelfall folgende eigenständige Leistungen von Bedeutung:

- Haushaltshilfe,
- Rehabilitationssport,
- Kraftfahrzeughilfe
- Wohnungshilfe
- sonstige Leistungen

Koordiniert werden diese Maßnahmen von dem/der Reha-Manager/in der Feuerwehr-Unfallkasse.

Bei den nachfolgenden Geldleistungen handelt es sich um gesetzliche Leistungen. Die Feuerwehr-Unfallkasse zahlt zudem Mehrleistungen, die gesondert erläutert werden.

Geldleistungen während der Rehabilitation

Um Versicherte während der Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und/oder beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, hat die Feuerwehr-Unfallkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch VII) Verletztengeld bzw. Übergangsgeld an die Versicherten zu zahlen.

Entgeltfortzahlung und Verletztengeld

Verletztengeld hat eine Entgelt- oder Einkommensersatzfunktion. Der Anspruch auf Verletztengeld beginnt an dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird.

Die Auszahlung erfolgt nach Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Bei *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern* beträgt das Verletztengeld 80 % des Bruttoverdienstes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Es darf den Nettoverdienst dabei nicht überschreiten. Bei der Gewährung von Verletztengeld sind unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Sozialversicherungsbeiträge) zu tragen. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig im Auftrag der Feuerwehr-Unfallkasse durch die Krankenkassen.

Soweit Arbeitsentgelt weiter bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld.

Bei *Selbständigen* errechnet sich das Verletztengeld aus dem Jahresarbeitseinkommen im Geschäftsjahr vor dem Unfall, welches durch Einkommensteuerbescheid nachzuweisen ist.

Das Verletztengeld beträgt bei Selbständigen kalendertäglich höchstens den 450. Teil des Dreifachen der jeweils gültigen Bezugsgröße. Diese wird jährlich durch den Gesetzgeber neu bestimmt.

Bezugsgröße Ost 2019: 34.440,00 €
Höchstbetrag: 229,60 €;

Bezugsgröße West 2019: 37.380,00 €
Höchstbetrag: 249,20 EUR



Bild:FUK Mitte

Übergangsgeld

Während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme können die Versicherten nicht für ihren Unterhalt bzw. den Unterhalt ihrer Familie sorgen. Für die Dauer einer berufsfördernden Maßnahme haben sie deshalb einen An-

spruch auf Zahlung von Übergangsgeld. Dies soll das fehlende Einkommen ausgleichen. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den Familienverhältnissen der Verletzten zur Zeit der Maßnahme. Das Übergangsgeld beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind, 75 %, bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes.

Betriebshilfe/Landwirtschaft

Erleidet ein selbständiger Landwirt einen Unfall im Betrieb der Feuerwehr und wird arbeitsunfähig, so kann er anstelle des Verletztengeldes die Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte Betriebshilfe von der Feuerwehr-Unfallkasse erstattet bekommen.

Besondere Unterstützung

Die Feuerwehr-Unfallkasse kann zum Ausgleich besonderer Härten zusätzliche Leistungen (in der Regel finanzielle Mittel) an die Versicherten oder deren Angehörigen gewähren. Höhe und Dauer dieser Sonderleistung bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entschädigungsleistungen bei Minderung der Erwerbsfähigkeit

Rente aus der Unfallversicherung

Nicht immer sind Heilbehandlung und die verschiedenen Teilhabeleistungen so erfolgreich, dass die Gesundheit der Versicherten wieder hergestellt werden kann und diese uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. Verbleibt als Folge eines Versicherungsfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), so besteht Anspruch auf eine Verletztenrente.

Voraussetzungen für eine Rente und Berechnungsgrundlage

Die Rente wird in der Regel nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit festgesetzt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Rente wird gewährt, wenn Unfallverletzte infolge eines Arbeitsunfalls über die 26. Woche hinaus in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt. Die Höhe der Rente richtet sich nach mehreren Faktoren, nämlich nach

dem Arbeitsverdienst der/des Unfallverletzten der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Unfalls (Jahresarbeitsverdienst)

und

dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Vollrente

Vollrente ist bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit zu gewähren (MdE = 100 v. H.*). Sie beträgt 2/3 des Jahresarbeitverdienstes.

Teilrente

Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der Teil der Vollrente gewährt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist eine sogenannte abstrakte Schadensbemessung. Sie wird nach dem Unterschied der für die Versicherten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmöglichkeiten vor und nach dem Versicherungsfall bemessen. Demzufolge wird nicht ein tatsächlicher Einkommensverlust ausgeglichen, sondern die geminderte Erwerbsfähigkeit.

Verletztenrente wird gezahlt, solange die erforderlichen Voraussetzungen unverändert fortbestehen, in vielen Fällen lebenslang, unabhängig von Berufstätigkeit oder Alter der Versicherten.

* Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund der abstrakten Schadensbemessung nicht in Prozent (%) sondern in von Hundert (v. H.) angegeben.

Jahresarbeitsverdienst – Berechnung der Rente

Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet. Als JAV gelten das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Mindest-Jahresarbeitsverdienst (Mindest-JAV) richtet sich nach der jeweils maßgebenden Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist eine sich jährlich dynamisch verändernde Rechengröße, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt wird.

Für das Jahr 2019 beträgt die Bezugsgröße Ost 34.440,00 € und die Bezugsgröße West 37.380,00 €.

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Mindest-JAV 40 v. H. und für die, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 60 v. H. der maßgebenden Bezugsgröße. Für Kinder beträgt der Mindestbetrag $33 \frac{1}{3}$ v. H. der Bezugsgröße.

Die Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes beträgt nach der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse das Dreifache der Bezugsgröße.

Beispiel

Nach einem Arbeitsunfall am 15. Januar 2019 bestand beim Versicherten Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung bis zum 31. Mai 2019. Für die ersten sechs Wochen wurde Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gewährt. Für die über diesen Zeitraum hinausgehende Dauer der Arbeitsunfähigkeit zahlte die Krankenkasse Verletzengeld im Auftrag der Feuerwehr-Unfallkasse.

Die Begutachtung durch einen unabhängigen Facharzt ergab eine dauerhafte MdE von 30 v. H.

Der Versicherte erzielte in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall einen Jahresarbeitsverdienst in Höhe von 38.400,00 €.

Die Verletztenrente berechnet sich wie folgt:

<i>38.400,00 € x 2/3 (Vollrente)</i>	=	<i>25.600,00 €</i>
<i>25.600,00 € x 30 v. H. (Jahresrente)</i>	=	<i>7.680,00 €</i>
<i>monatlicher Verletztenrentenbetrag</i>	=	<i>640,00 €</i>

Leistungen an Hinterbliebene

Nach einem tödlichen Arbeitsunfall oder Tod durch Berufskrankheit werden die Hinterbliebenen finanziell umfassend durch die Feuerwehr-Unfallkasse abgesichert.

So werden Renten an Ehegatten, Lebenspartner (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes) und Kinder gezahlt, die Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen sollen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Sterbegeld und Erstattung der Kosten für die Überführung der/des Verstorbenen.

Sterbegeld

Das Sterbegeld beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße, die jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Im Jahr 2019 beträgt das Sterbegeld 4.920,00 € (Ost) bzw. 5.340,00 € (West) und wird an diejenigen gezahlt, die die Bestattungskosten getragen haben.

Hinterbliebenenrente

Witwen-/Witwerrente

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem eine versicherte Person verstorben ist, wird eine Hinterbliebenenrente in Höhe der Vollrente (2/3 des Jahresarbeitsverdienstes der/des Verstorbenen) gezahlt. Ab dem darauf folgenden Monat beträgt die Hinterbliebenenrente 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Sie ist grundsätzlich auf 24 Kalendermonate begrenzt (sog. „kleine Witwen- oder Witwerrente“).

Hat die/der Berechtigte jedoch

das 47. Lebensjahr vollendet

oder
erzieht sie/er ein waisenrentenberechtigtes Kind

oder
ist sie/er berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung

oder

hat sie/er für ein Kind zu sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deswegen nicht hat, weil das 27. Lebensjahr vollendet wurde

beträgt die Rente 40 v. H. des JAV, die – solange die Voraussetzungen erfüllt sind – unbegrenzt zu zahlen ist (sog. „große Witwen- und Witwerrente“).

Trifft die Rente mit eigenem Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen zusammen, so erfolgt eine Anrechnung des Einkommens auf die Rentenleistung.

Waisenrente

Kinder der/des Verstorbenen erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je eine Waisenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie Vollwaise sind; Halbweisen erhalten eine Rente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Schul- und Berufsausbildung und in besonderen Fällen wird die Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

Bei der Waisenrente erfolgt keine Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen auf die Rentenleistung.

Hinterbliebenenbeihilfe

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn Versicherte, bei denen ein Versicherungsfall vorgelegen hat, versterben, ohne dass der Tod Folge dieses Versicherungsfalls ist. Unter gewissen Voraussetzungen sind jedoch gesetzliche Hinterbliebenenbeihilfen zu gewähren.

Anpassung von Geldleistungen

Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherungsfälle, die im vorangegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, werden jährlich entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

Die Bundesregierung bestimmt per Verordnung den Anpassungsfaktor der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen (Rentenwertbestimmungsverordnung). Die Anpassungsfaktoren werden jährlich zum 01.07. bestimmt.

Mit dem Anpassungsfaktor wird der der Rentenberechnung zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst angepasst. Der höhere Jahresarbeitsverdienst ist dann die neue Berechnungsgrundlage, z. B. für die Verletztenrente.

Mehrleistungen der HFUK Nord

Da sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in besonderem Maß für die Allgemeinheit engagieren und im Extremfall sogar ihr Leben dafür einsetzen, zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse für dieses überdurchschnittliche Engagement zahlreiche Mehrleistungen aus. Die Mehrleistungen werden in Ergänzung zu den gesetzlichen Geldleistungen gewährt. Sie sind in den sogenannten Mehrleistungsrichtlinien der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkassen Nord verankert.

Mehrleistungen während der Heilbehandlung

Mehrleistungen für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel

Wenn bei verordneten Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln die gesetzlichen Festbeträge überschritten werden, erstattet die Kasse die zu tragenden Mehrkosten (die sogenannten „Zuzahlungen“). Gleiches gilt für Hilfsmittel bis zu einem Betrag von 210,00 €.

Kalendertägliche Mehrleistungen (Tagegeld)

Für die Dauer einer unfallbedingten stationären Heilbehandlung wird ein Tagegeld in Höhe von 1/15 des Mindestpflegegeldsatzes (West) je Kalendertag gezahlt. Alle übrigen Unfallverletzten

erhalten diese Mehrleistung mit Beginn des 15. Tages der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Die kalendertägliche Mehrleistung beträgt derzeit (Stand 01.07.2019) je Tag 24,93 EUR.

Mehrleistungen zum Verletztengeld

Das Verletztengeld wird bis zur Höhe des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgeltes bzw. –einkommens ergänzt.

Für beruflich Selbständige wird ein kalendertägliches Mindestverletztengeld in Höhe von 83,06 € (Stand 2019) gewährt. Wird ein höheres Einkommen nachgewiesen, wird das Verletztengeld auf dieser Grundlage berechnet. Als Höchstgrenze gilt der Höchst-JAV.

Mehrleistungen zur Versichertenrente

Besteht eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), wird die Versichertenrente mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst festgesetzt, der für Unfallverletzte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 50 %, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 70 % und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 % der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles geltenden Bezugsgröße (Stand 2019: 37.380,00 €)

Als Mehrleistung zur Versichertenrente wird bei völliger Erwerbsminderung die Rente um den 2,25fachen Wert des Mindestbetrages für das monatliche Pflegegeld (Stand 01.07.2019: 374,00 € x 2,25 = 841,50 €) erhöht. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird

der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 % beträgt die monatliche Leistung der HFUK Nord mindestens 583,63 € (Stand 2019)

Beispiel Rentenberechnung

<i>Jahresarbeitsverdienst (JAV)</i>	30.000,00 €
<i>Erhöhung auf Mindest-JAV</i>	37.380,00 €
<i>2/3 des JAV</i>	24.920,00 €
<i>20 % MdE</i>	4.984,00 €
<i>monatlich</i>	415,33 €
<i>Mehrleistung zur Verletztenrente</i>	
<i>374,00 x 2,25 = 841,50 €</i>	
<i>20 % MdE</i>	168,30 €

Mehrleistungen bei Dauerschäden

Sofern eine dauernde MdE verblieben ist, wird den Versicherten eine einmalige Mehrleistung gewährt. Diese beträgt bei einer MdE von 100 %

- 60.000,00 €
- 80.000,00 €*.

Bei teilweiser MdE (bis zu 10 %) wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.

Versicherte erhalten bei teilweisem Gliedmaßenverlust und einer festgestellten dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 10 % einen Einmalbetrag von 2.000,00 €.

*Wenn sich der Arbeitsunfall bei einer Tätigkeit nach § 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) für das Land Schleswig-Holstein, § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg ereignet hat.

Beispiel

<i>Dauerschaden</i>	<i>Rente</i>	<i>Einmalige Mehrleistung</i>
100 % MdE	lfd. Rente	60.000,00 € bzw. 80.000,00 €
20 % MdE	lfd. Rente	12.000,00 € bzw. 16.000,00 €

Mehrleistungen im Todesfall

Im Todesfall wird eine Mehrleistung zum Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt. Diese Mehrleistung beträgt das 20fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld (374,00 €). Im Jahr 2019 betrug die Mehrleistung zum Sterbegeld 7.480,00 € (ab 01.07.2019).

Wird keine Witwenrente oder nur eine Witwenrente nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VII (kleine Witwenrente) gewährt, wird an

- die Ehegatten
- die Lebenspartner nach Lebenspartnergesetz (LPartG)

eine zusätzliche Mehrleistung zum Sterbegeld in Höhe 22.500,00 € oder 30.000,00 €*⁴ gewährt.

Mehrleistungen an Hinterbliebene

Neben den gesetzlichen Hinterbliebenenleistungen haben die Hinterbliebenen in der Regel einen weiteren An-

spruch auf Mehrleistungen aus den Mehrleistungsbestimmungen der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse.

Einmalige Mehrleistungen

Im Fall eines Unfalls mit Todesfolge erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Mehrleistung von 45.000,00 € oder 60.000,00 €*.

Empfangsberechtigt sind nacheinander:

- die Ehegatten
- die Lebenspartner nach Lebenspartnergesetz (LPartG)
- die Kinder

Bei mehreren Hinterbliebenenberechtigten erhält jeder Hinterbliebene zusätzlich eine einmalige Mehrleistung von 1.000 €.

Die bezugsberechtigten Hinterbliebenen (außer Kinder) müssen mit der / dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in einem Haushalt gelebt haben. Mehrleistung zur Rente

Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der wie für die Versichertenrente festzustellen gewesen wäre, mindestens jedoch nach einem Jahresarbeitsverdienst der aktuell geltenden Bezugsrente (Stand 01.01.2019 = 37.380,00 €).

Zu der gesetzlichen Hinterbliebenenrente erhalten Witwen und Witwer (§ 65 SGB VII) und Halb- oder Vollwaisen (§ 67 SGB VII) ein Mehrleistung

- bei einer Halbwaisenrente monatlich das 0,75 fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld,
- bei einer Vollwaisenrente bzw. kleiner Witwenrente monatlich das 1,2 fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld,

- bei einer großen Witwenrente monatlich das 1,5 fache des Mindestbetrages für das Pflegegeld.

Höchstbetrag der Renten

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen einschließlich der Mehrleistungen zusammen 80% des Höchstjahresarbeitsverdienstes der Kasse nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, werden die einzelnen Geldleistungen anteilmäßig gekürzt.

* Wenn sich der Arbeitsunfall bei einer Tätigkeit nach § 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) für das Land Schleswig-Holstein, § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg ereignet hat.

Beispiel (tödlicher Unfall im Feuerwehreinsatz - Mindestleistung an Hinterbliebene (Witwe/Witwer))

Hinterbliebenenversorgung für eine Witwe mit einem Kind (Stand 01.07.2019)

<i>gesetzliches Sterbegeld</i>	<i>5.340,00 €</i>
<i>Mehrleistung zum Sterbegeld</i>	<i>7.480,00 €</i>
<i>einmalige Mehrleistung an die Witwe</i>	<i>45.000,00 €</i>
<i>Zusätzliche Mehrleistung Witwe</i>	<i>1.000,00 €</i>
<i>Zusätzliche Mehrleistung Halbweise</i>	<i>1.000,00 €</i>
<i>Witwenrente (ohne Einkommensanrechnung)</i>	
<i>Einkommen des Versicherten 30.000,00 €</i>	
<i>Erhöhung auf Mindest-JAV 37.380 €</i>	
<i>40 % des JAV monatlich</i>	<i>1.246,00 €</i>
<i>Mehrleistung zur Witwenrente</i>	
<i>1,5 x 374,00 € monatlich</i>	<i>561,00 €</i>
<i>Waisenrente</i>	
<i>JAV 37.380,00 €</i>	
<i>20% des JAV monatlich</i>	<i>623,00 €</i>
<i>Mehrleistung zur Waisenrente</i>	
<i>0,75 x 374 € monatlich</i>	<i>280,50 €</i>

Ersatz für Sachschäden und Aufwendungen, Schmerzensgeld

In der Regel sind die Träger des Brandschutzes bereits nach den Landesbrandschutz- bzw. Feuerwehrgesetzen verpflichtet, Sachschäden von Feuerwehrangehörigen zu ersetzen.

Deshalb ist für die Regulierung des Sachschadens vorrangig die für den Ersatz von Sachschäden abgeschlossene Versicherung zuständig. Sollte eine solche Versicherung nicht abgeschlossen worden sein oder wurde der Versicherungsschutz von dieser Stelle versagt, so können Versicherte die Erstattung eines Sachschadens bei der Feuerwehr-Unfallkasse beantragen. Sie leistet dann Schadensersatz im Rahmen des § 13 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Ein Schmerzensgeld ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen. Die vom Unfallversicherungsträger gezahlten Geldleistungen gleichen pauschal den Gesundheitsschaden und einen Minderverdienst aus. Sie ersetzen das zivilrechtliche Schmerzensgeld.

Anhörung, Widerspruch, Klage

Bevor ein Bescheid erlassen wird, der in Rechte einer/eines Beteiligten eingreift, ist dieser/diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die sogenannte „Anhörung“ hat schriftlich zu erfolgen.

Sind Versicherte mit einer seitens der Feuerwehr-Unfallkasse getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Im nachfolgenden Widerspruchsverfahren erfolgt eine nochmalige umfassende Überprüfung der Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse. Hält dieses Gremium den Widerspruch ganz oder teilweise für begründet, wird ihm stattgegeben und ein entsprechender (anerkannter)

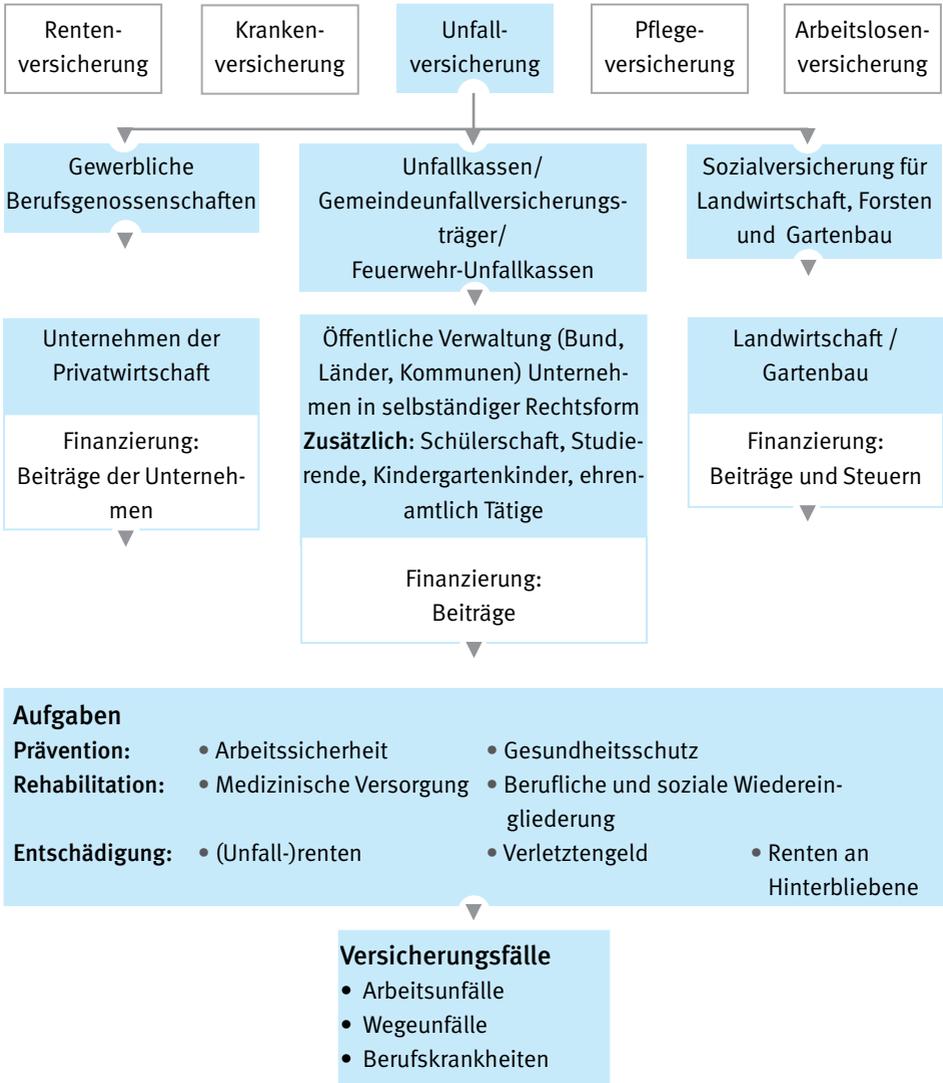
Bescheid wird erlassen. Bestätigt der Widerspruchsausschuss hingegen die Ausgangsentscheidung, so kann gegen die angefochtene Verwaltungsentscheidung bzw. gegen den Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht Klage erhoben werden.



Bild:HFUK Nord

Die gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung

Die Struktur der Sozialversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung:



Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Landesgeschäftsstelle Hamburg
Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg

Telefon: 040 253280-66
Fax: 040 253280-73

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: 0385 3031-700
Fax: 0385 3031-706

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d
24114 Kiel

Telefon: 0431 990748-0
Fax: 0431 990748-50

info@hfuk-nord.de
www.hfuk-nord.de